

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung zur Erstellung der besonderen Eignung für das weitere Fach
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Teilnoten zusammen.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung für das weitere Fach Musik erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheinigung und Geltungsdauer
- § 9 Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Studienfaches Musik als weiteres Fach erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe, Musik als weiteres Fach an der Universität Potsdam am Institut für Grundschulpädagogik. Er muß vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(3) Hinsichtlich der Beurteilung des Grades der musischen Begabung einschließlich instrumentaler Voraussetzungen sind bei der Eignungsfeststellung insbesondere grundschulspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellung erfolgt als Komplexprüfung.

(2) Im Prüfungsverfahren werden musikalisches Gedächtnis, Hörfähigkeit, musikalisches Empfinden und stimmliche Voraussetzungen geprüft.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber weist eine gesunde und entwicklungsfähige Stimme nach. Der Nachweis erfolgt durch den Vortrag von zwei im Charakter unterschiedlichen Liedern. Darüber hinaus kommt ein selbstgewähltes Kinderlied zum Vortrag. Musikalisches Empfinden und differenzierte Gestaltungsfähigkeit sollen zum Ausdruck gebracht werden. Der Stimmumfang der Bewerberin/des Bewerbers wird geprüft.

(4) Die Hörfähigkeit und das musikalische Empfinden der Bewerberin/des Bewerbers werden durch

- Nachsingen von Einzeltönen und melodischen Wendungen
 - Nachgestalten einfacher rhythmischer Strukturen
 - Aufnehmen von Liedanfängen in unterschiedlichen Tonarten
 - Improvisation im melodischen und rhythmischen Bereich
- geprüft.

§ 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik findet in der Regel in den Monaten März, Juni und September statt. Die Prüfungstermine sind im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik zu erfragen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung soll mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich, mündlich oder telefonisch im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik oder beim Studienfachberater des Instituts erfolgen. Auf Antrag ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.

(3) Bei Anmeldung zur Eignungsfeststellung sind die Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 5) durch die Bewerberin/den Bewerber zu erfüllen.

(4) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder aus einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer aus dem weiteren Fach Musik. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 14 Abs. 4 BbgHG.

(2) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Studentinnen und Studenten kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder

- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluß des Abiturs das betreffende Studium aufnehmen will.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Grundschulpädagogik. Die Ablehnung der Zulassung ergeht schriftlich.

§ 6 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei Nichtbestehen von Teilen der Eignungsfeststellung können diese einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich nachgewiesene Teilleistungen werden angerechnet.

§ 7 Niederschrift

(1) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Tag und Ort des Verfahrens
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- der Name der Studienbewerberin/des Bewerbers
- die Dauer des Verfahrens und der einzelnen Verfahrensabschnitte sowie die Themenstellung
- Vermerk der Eignung / Nichteignung
- besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Bescheinigung und Geltungsdauer

(1) Über die Feststellung der besonderen Eignung erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Eignungsfeststellungsbescheinigung.

(2) Die Eignungsfeststellung behält ihre Gültigkeit für die Dauer von 2 Jahren und berechtigt die Studienbewerberin/den Studienbewerber, sich an der Universität Potsdam am Institut für Grundschulpädagogik im Lernbereich Musik (weiteres Fach) einzuschreiben.

§ 9 Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen

Eignungsfeststellungen, die von anderen Hochschulen zuerkannt worden sind, können bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen von der Prüfungskommission zum Studium des Lehramtsstudienganges Musik als weiteres Fach an der Universität Potsdam anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.